

Bekanntmachung des Landratsamtes Ebersberg zur Überwachung und Bekämpfung der Nadelholzborkenkäfer (Buchdrucker und Kupferstecher) in der Gemeinde Vaterstetten

Das Landratsamt Ebersberg erlässt auf Antrag der Gemeinde Vaterstetten gemäß §§ 2, 3, 4 und 6 der Landesverordnung zur Bekämpfung der schädlichen Insekten in den Wäldern (BayRS 7903-3 L), zuletzt geändert durch § 10 der Verordnung vom 5. Dezember 2017 (GVBl. S 589), folgende Anordnung:

1. Gefährdungs- und Befallgebiete

Die mit Waldbäumen bestockten Grundstücke in der Gemeinde Vaterstetten, die nicht Wald i.S.d. Art. 2 des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG) sind, werden zu Gefährdungs- und Befallsgebieten des Buchdruckers und Kupferstechers erklärt (§ 3 Abs. 1 der Landesverordnung zur Bekämpfung der schädlichen Insekten in den Wäldern).

2. Überwachung

Die in Nr. 1 zu Gefährdungs- und Befallsgebieten erklärten Grundstücke sind von den jeweiligen Eigentümern und Nutzungsberechtigten

- ◆ in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März mindestens einmal und
- ◆ in der Zeit vom 1. April bis 30. September mindestens im Abstand von vier Wochen

auf Käferbefall zu kontrollieren (§ 6 Abs. 2 der Landesverordnung zur Bekämpfung der schädlichen Insekten in den Wäldern).

3. Anzeige

Bei Befall von Buchdrucker und/oder Kupferstecher haben die jeweiligen Eigentümer und Nutzungsberechtigten sofort die Gemeinde Vaterstetten zu verständigen (§ 6 Abs. 2 der Landesverordnung zur Bekämpfung der schädlichen Insekten in den Wäldern).

4. Bekämpfung

Buchdrucker und Kupferstecher sind von den jeweiligen Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke sachkundig, nach guter fachlicher Praxis und sachgemäß nach dem Stand der Technik unverzüglich und wirksam zu bekämpfen oder durch einen Dritten bekämpfen zu lassen (§ 4 Abs. 1 der Landesverordnung zur Bekämpfung der schädlichen Insekten in den Wäldern).

Dabei sind folgende Rechtsgrundlagen in ihrer aktuellen Fassung zu beachten:

- ◆ Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung von 2013 (PflSchSachkV 2013),
- ◆ Pflanzenschutzgesetz (PflSchG),
- ◆ Richtlinie des Bayer. Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten für die Überwachung und Bekämpfung der Nadelholzborkenkäfer in den nicht-staatlichen Waldungen vom 23. März 1990, F 4 – FG 511 – 354, StAnz. Nr. 17.
- ◆ § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Die vorstehend aufgeführten Rechtsgrundlagen sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz (www.gesetze-im-internet.de) bzw.

der Bayerischen Staatsregierung (www.gesetze-bayern.de) oder auch bei der Gemeinde Vaterstetten erhältlich.

5. Erklärung

Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten haben spätestens innerhalb von vier Wochen nach In-Kraft-Treten dieser Anordnung gegenüber der Gemeinde Vaterstetten schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären, dass sie die vorgeschriebene Bekämpfung selbst durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen. Unterbleibt eine solche Erklärung, so kann die Gemeinde Vaterstetten die erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen auf Kosten des jeweiligen Eigentümers durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen.

In diesem Fall hat der Eigentümer und Nutzungsberechtigte die Bekämpfung zu gestatten und die erforderlichen Hilfsdienste zu leisten (§ 4 Abs. 3 und 4 der Landesverordnung zur Bekämpfung der schädlichen Insekten in den Wäldern).

6. Sofortige Vollziehung

Weil die Nadelbäume auf dem Gebiet der Gemeinde Vaterstetten wegen der Massenvermehrung von Buchdrucker und Kupferstecher in ihrem Bestand bedroht sind und deshalb eine einheitliche und zügige Schädlingsbekämpfung erforderlich ist, ist die sofortige Vollziehung dieser Anordnung im öffentlichen Interesse geboten.

Das Interesse der Verpflichteten an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs tritt nach der erforderlichen Interessenabwägung hinter dem öffentlichen Interesse am Erhalt der Baumbestände zurück.

Die sofortige Vollziehung wird daher gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsverordnung (VwGO) angeordnet.

7. In-Kraft-Treten und Geltungsdauer

Diese Anordnung tritt am 01.08.2025 in Kraft. Sie gilt bis 31.07.2028.

Hinweis:

Nach § 7 der Landesverordnung zur Bekämpfung der schädlichen Insekten in den Wäldern kann mit Geldbuße bis zu 50.000,- € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter eines als befallen oder gefährdet erklärten Gebiets entgegen § 4 Abs. 1 oder 2 das schädliche Insekt nicht, nicht sachgemäß oder nicht wirksam bekämpft oder bekämpfen lässt oder vollziehbaren Anordnungen nach § 6 Abs. 2 nicht nachkommt.

Die Anordnung kann bei der Gemeinde Vaterstetten und dem Landratsamt Ebersberg während der allgemeinen Sprechzeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann jeder Adressat innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch einlegen (siehe 1.) oder, wenn die übrigen Adressaten zustimmen, unmittelbar Klage erheben (siehe 2.).

1. **Wenn Widerspruch eingelegt wird**

ist der Widerspruch einzulegen bei

**Landratsamt Ebersberg
Eichthalstraße 5, 85560 Ebersberg.**

2. **Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:**

ist die Klage ist bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfach: 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.**

zu erheben

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Ebersberg
Ebersberg, 15.07.2025

A. Holzner
Holzner
Oberregierungsrat

